

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der vorläufige Rechtsschutzantrag hat Erfolg.

A. Er ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zulässig. Im Falle der Ablehnung eines Folgeantrags als unzulässig ohne Erlass einer erneuten Abschiebungsandrohung (vgl. § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG) stellt die im Erstverfahren ergangene Abschiebungsandrohung i.V.m. der Mitteilung an die Ausländerbehörde, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG die Grundlage für den Vollzug der Abschiebung dar. Da die Mitteilung an die Ausländerbehörde keinen Verwaltungsakt darstellt, ist vorläufiger Rechtsschutz nicht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO, sondern im Wege der einstweiligen Anordnung gerichtet darauf zu suchen, dass das Bundesamt der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde mitteilt, dass vorläufig eine Abschiebung nicht auf der Grundlage der nach Ablehnung des Folgeantrages ergangenen Mitteilung erfolgen darf (vgl. VG München, B. v. 18.08.2021, M 5 E 21.31738, juris m.w.N.).

B. Der Antrag ist auch begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der Antragsteller hat gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO den zu sichernden Anspruch (Anordnungsanspruch) und dessen Gefährdung (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.

1. Der Anordnungsanspruch ist gegeben. Nach summarischer Prüfung bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids (§ 71 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG).

a. Die Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG dürften gegeben sein.

Die Sachlage dürfte sich zugunsten des Antragstellers geändert haben (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Dabei genügt bereits ein schlüssiger Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, einen Schutzstatus zu begründen; mithin reicht schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufgreifensgründe aus (vgl. BVerfG, B. v. 03.03.2000, 2 BvR 39/98, juris Rn. 32). Vertieft der Asylbewerber sein Vorbringen zu einer bereits im Erstverfahren geltend gemachten Konversion im Folgeverfahren, ist ein Wiederaufgreifensgrund diesbezüglich nur gegeben, wenn dessen Zuwendung zum christlichen Glauben in der Zwischenzeit eine andere Qualität angenommen hat; eine veränderte

Sachlage kann mithin nur angenommen werden, wenn sich die Hinwendung zur neuen Religion derart konkretisiert oder verfestigt hat, dass nach außen hin eine neue Qualität erkennbar ist (vgl. VG Bayreuth, B. v. 23.11.2017, B 2 K 16.31112, juris Rn. 15).

Genau diese Möglichkeit hat der Antragsteller hier hinreichend schlüssig dargelegt. Der – weniger als drei Monate nach seiner Einreise am ■■■■■.2017 in das Bundesgebiet im Erstverfahren ergangene – Bescheid vom ■■■■12.2017 ist wesentlich auch darauf gestützt, dass auch im Zufluchtsland keine intensive Auseinandersetzung mit dem Christentum stattgefunden habe. Der Antragsteller habe lediglich einen einmaligen Gottesdienstbesuch vorgetragen. Er habe weder Kontakte zu Christen oder einer Kirchengemeinschaft noch besitze er eine Bibel. Demgegenüber hat der Antragsteller zur Begründung seines Folgeantrags vorgebracht, dass er zwischenzeitlich getauft worden sei, nunmehr 2,5 Jahre aktiv in der Kirchengemeinde tätig sei, regelmäßig Gemeindeveranstaltungen, insbesondere den Gottesdienst, besuche und sich eifrig in das Gemeindeleben einbringe. Dieses Vorbringen hat er durch eine Taufkarte der Christus Kirche ■■■■■ vom ■■■■■.2018 sowie Schreiben des Pastors der Kirchengemeinde vom ■■■■■.2018 und ■■■■■2020 belegt.

Der Ausschlussgrund des § 51 Abs. 2 VwVfG greift nicht, weil der Antragsteller ohne grobes Verschulden außerstande war, dieses Vorbringen im Erstverfahren einschließlich des diesbezüglichen Klageverfahrens geltend zu machen. Die gegen den Bescheid vom ■■■■12.2017 gerichtete Klage ist wegen Säumnis der Klagefrist als unzulässig abgewiesen worden (vgl. Urteil vom 18.06.2020, 2 A 31/18), so dass die zwischenzeitliche Glaubensbetätigung während des Klageverfahrens nicht gerichtlicher

Prüfungsgegenstand gewesen ist. Der Antragsteller durfte aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes auch die gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit der Klage abwarten und musste auf die Klage nicht verzichten bzw. diese nicht sofort zurücknehmen, um früher einen Asylfolgeantrag stellen zu können.

Auch die dreimonatige Antragsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG, die hier mit dem rechtskräftigen Abschluss des Erstverfahrens am ■■■.07.2020 begann, ist durch die Stellung des Folgeantrags am ■■■08.2020 gewahrt. Ein Folgeantrag setzt die Unanfechtbarkeit des früheren Asylantrags voraus (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG), so dass der Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Erstverfahren hier der frühestmögliche Zeitpunkt für die Folgeantragstellung gewesen ist.

Im Übrigen weist das Gericht darauf hin, dass die Anwendung der Regelungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG aufgrund des Verweises in § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht mit Art. 40 Abs. 2 bis 4, Art. 42 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2013/32 vereinbar sein könnte (vgl. EuGH, U. v. 09.09.2021, C-18/20, juris).

b. Weiterhin dürfte die Antragsgegnerin den Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör verletzt haben, indem sie diesen nicht persönlich zu seiner weiteren Glaubensbetätigung im Bundesgebiet angehört, sondern nach § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylG von einer (weiteren) Anhörung abgesehen hat. Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer droht zum Christentum konvertierten Muslimen bei einer Rückkehr in den Iran Verfolgung wegen ihrer Religion, wenn der Glaubenswechsel nicht lediglich aus asyltaktischen Gründen vorgeschoben ist, sondern auf identitätsprägender Überzeugung beruht, wobei auch eine erst im Bundesgebiet erfolgte ernsthaft Zuwendung als Nachfluchtgrund eine Verfolgungsgefahr nach sich ziehen kann (zuletzt dazu ausführlich: U.

v. 11.11.2021, 2 A 70/20, V. n. b.). Um die Ernsthaftigkeit der vorgetragenen Vertiefung der Konversion beurteilen zu können, ist in der dargelegten Konstellation, in der der Antragsteller im Erstverfahren weder von der Antragsgegnerin noch vom Gericht dazu angehört worden ist, eine weitere persönliche Anhörung zwingend gewesen.

c. Darüber hinaus bestehen ernstliche Zweifel hinsichtlich der „Ablehnung des Antrags auf Abänderung des Bescheids vom 06.12.2017 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG“ im streitbefangenen Bescheid vom 16.03.2021.

Der Bescheid dürfte insofern schon allein deshalb rechtswidrig sein, weil die Antragsgegnerin insofern lediglich die Voraussetzungen des Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 bzw. Abs. 5 VwVfG geprüft und verneint hat, statt unmittelbar auf die Voraussetzungen der nationalen Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG einzugehen. Nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG ist in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge (hier: § 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 AsylG) festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Diese Prüfung hat nach Auffassung des erkennenden Gerichts – entsprechend dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift, der keinen Bezug auf § 51 VwVfG nimmt – unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 bzw. Abs. 5 VwVfG zu erfolgen (eine Übersicht zu der in der Rechtsprechung umstrittenen Frage gebend: VG Hamburg, B. v. 16.03.2020, 17 AE 1084/20, juris Rn. 28).

2. Ein Anordnungsgrund besteht ebenfalls. Der Landkreis [REDACTED] hat den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers durch Schreiben vom 06.12.2021 mitgeteilt, dass nunmehr dessen Abschiebung in den Iran unverzüglich eingeleitet werde.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

[REDACTED]

- elektronisch signiert -
[REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle